

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

### **I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 4 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (GV.NRW, S. 732) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende I. Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burscheid wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>260 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>480 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | <b>445 v.H.</b> |

#### **§ 2 Gültigkeit der Hebesätze**

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das **Haushaltsjahr 2016** hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 03.12.2015

Stadt Burscheid

Der Bürgermeister

Stefan Caplan